

Vereinbarung

zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der educcare Bildungskindertagesstätten gGmbH, gesetzlich vertreten durch die Herren Axel Thelen und Marcus Bracht

- nachstehend „educcare“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

educcare betreibt in Ludwigshafen die Kinderkrippe LuKids in der Geibelstr. 1, 67063 Ludwigshafen.

Die Kinderkrippe Lukids hat nach Abschluss der Umbauarbeiten eine Kapazität von insgesamt 250 Plätzen für Kinder vor dem vollendeten 3. Lebensjahr. Die Öffnungszeiten sind von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, flexibel von den Eltern buchbar.

Der anerkannte Bedarf für Ludwigshafener Kinder wurde insgesamt mit 110 Plätzen bestätigt. In den Bedarfsplänen der rheinland-pfälzischen Umlandkommunen wurden weitere 50 Kinder anerkannt.

Für die Förderung der o.g. Einrichtung gelten die folgenden Eckpunkte:

Betriebskosten:

Die Betriebskosten setzen sich aus Personalkosten und Sachkosten (Miete u.a.) zusammen.

Die **Sachkosten** sind vom Träger aufzubringen, die **Personalkosten** werden von Land Rheinland-Pfalz und Stadt Ludwigshafen unter Zugrundelegung der §§ 10 Abs. 4 und 12 Abs. 6 Kindertagesstättengesetz (KitaG) bezuschusst.

Der Personalkostenzuschuss wird für das jeweils laufende Kalenderjahr zunächst als vorläufige Jahreszuweisung in drei Abschlagszahlungen ausgezahlt. Eine Abrechnung der Kosten erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises (Spitzabrechnung).

Elternbeiträge

- Die Beitragsfestlegung erfolgt gem. § 13 Abs. 2 KitaG durch die Stadt Ludwigshafen einheitlich für alle Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk.

- Educare erhebt die Elternbeiträge in einem Beitragssystem, das den Beiträgen der Stadt Ludwigshafen angepasst ist. Dabei wird der Krippenbeitrag der Stadt Ludwigshafen bei einer durchschnittlichen Belegzeit von 7 Stunden zugrunde gelegt. Bei einer Buchung von weniger oder mehr Belegstunden, wird der Beitrag entsprechend der „gebuchten“ Stunden festgesetzt.

Trägeranteil

- Der Anteil des Trägers an den Personalkosten entspricht mindestens dem Anteil, der durch das KitaG als Trägeranteil ausgewiesen wird, das sind 5 % gem. § 12 Abs. 6 KitaG.

Im Einzelnen:

1. Personalkosten

1.1 Pädagogisches Personal

Nach § 4 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (LVO RLP) sind für die Tagesbetreuung von Kleinkindern 2 Stellen je Gruppe bei einer Gruppenstärke in der Regel von 10 Kindern als Regelpersonal vorgesehen.

Für die Kinderkrippe LuKids Süd bedeutet das, dass für 110 Kinder 11 Krippengruppen mit insgesamt 22 Stellen in die Bezuschussung aufgenommen werden können.

Für die 50 Kinder, die aus anderen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken stammen, wird das Jugendamt auf der Grundlage von §10 Abs.4 KitaG die Erstattung des Finanzierungsanteils für weitere 10 Stellen durch das Land beantragen.

1.2 Wirtschafts- und Reinigungskräfte

Die Berechnung der Stundenanzahl für die Wirtschaftskraft und die der Reinigungskräfte wird analog der Berechnung für städtische Einrichtungen anerkannt.

1.3 Praktikanten

Es wird gemäß § 6 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstätten-gesetzes in der Regel eine Praktikantenstelle anerkannt. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Anzahl auf Antrag auch überschritten werden, soweit die fachliche Anleitung der Praktikanten jederzeit gewährleistet ist.

1.4 Verfahren

- Gem. der Geschäftsanweisung Zuwendungen dürfen höhere Vergütungen als nach den Eingruppierungssätzen des TVöD, sowie über- und außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot). Da die Eingruppierung der MitarbeiterInnen nicht an die für den öffentlichen Dienst gültigen TVöD Vorschriften angelehnt erfolgt, behält sich das Jugendamt bei der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Kürzung der zuschussfähigen Personalkosten vor.
- Arbeitgeber ist educare.
- Die vorläufige Zuweisung (Zuschuss Stadt und Zuschuss Land) wird in 3 Raten ausgezahlt, jeweils zum 15.02., 15.06. und 15.10. des Jahres.
- Die in der Anlage beigefügten allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Teil B, Anlage 1 der GA "Zuwendungen") sind anzuwenden.

2. Sachkosten

Die laufenden Sachkosten sind vom Träger zu finanzieren.

3. Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen, Prüfungsrecht

3.1 Personalkosten

Educcare ist verpflichtet, der Stadt bis 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis nach Muster der Anlage vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis muss wegen der Pro-Kopf-Abrechnung eine monatliche Belegliste beigefügt sein. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt eine Spitzabrechnung zu den vorläufigen Zuweisungen.

3.2 Elternbeiträge

Educcare ist verpflichtet, der Stadt

- a) monatlich eine Belegungsstatistik vorzulegen
- b) bis zum 31.03. des Folgejahres mit dem Verwendungsnachweis die Höhe der Elternbeitragseinnahmen nachzuweisen.

4. Beginn, Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung ist ab Inbetriebnahme, voraussichtlich ab 01.11.2013, gültig und läuft auf unbestimmte Zeit. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bestehende Vereinbarung gültig ab 01.08.2010 im beiderseitigen Einvernehmen außer Kraft gesetzt.

Sollten sich die dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Bedingungen verändern, so verpflichten sich beide Seiten, die Vereinbarungsbedingungen neu auszuhandeln.

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Ludwigshafen am Rhein _____

Marcus Bracht
Geschäftsführer educcare Bildungskindertagesstätten gGmbH

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
Stadt Ludwigshafen am Rhein